

ZH_OBERGERICHT PS240102 vom 17. Juni 2024

ZH Obergericht, 2024-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS240102

FR: ZH_OBERGERICHT PS240102 du 17 juin 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PS240102 del 17 giugno 2024

Erwägungen

E. 2

Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkursöffnung im Be- schwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn der Schuldner mit der Einlegung des Rechtsmittels durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Kon- kurshinderungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) nachweist und seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht. Tilgung und Hinterlegung müssen einschliesslich Zinsen und Kosten erfolgt sein. Dies bedeutet praxisgemäss, dass zusätzlich zur Tilgung bzw. Hinterlegung der Konkursforderung auch die Kosten

- 3 - des Konkursamtes und des erstinstanzlichen Konkursgerichtes beim zuständigen Konkursamt rechtzeitig sicherzustellen sind (vgl. dazu OGer ZH PS110095 vom

E. 6

Der vom Schuldner hinterlegte Betrag in Höhe von Fr. 7'000.– (act. 5/14) für offene Betreuungsschulden, welche nicht die Konkursforderung be- treffen und daher nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind, sind dem Schuldner von der Obergerichtskasse zurückzuzahlen. Offene Betreuungsschul- den sind direkt beim Betreibungsamt zu begleichen. Weiter ist dem Schuldner die Differenz zwischen dem für die Konkursforderung hinterlegten Betrag von Fr. 1'170.– und der Höhe der Konkursforderung von Fr. 1'083.70 bzw. der Betrag von Fr. 86.30 zurück zu erstatten.

- 7 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.